

## Mitteilung

Die 47. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe findet statt am:

**Mittwoch, dem 14. November 2007, 16:30 Uhr**  
**10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**  
**Sitzungssaal: 4.200**

## Öffentliche Anhörung

### **„Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit“**

Als Sachverständige sind eingeladen:

- Christine Schuler-Deschryver  
Gesellschaft für Technische  
Zusammenarbeit, Kongo
- N.N.  
Evangelischer Entwicklungsdienst  
(angefragt)
- Dr. Anna Würth  
Deutsches Institut für Menschenrechte
- Dr. Michael Krennerich  
Nürnberger Menschenrechtszentrum
- Sabine Donner  
Bertelsmann-Stiftung
- MinR Dr. Eduard Westreicher  
Bundesministerium für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung

**Öffentliche Anhörung  
„Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit“  
am Mittwoch, 14. November 2007**

**FRAGENKATALOG**

Allgemeines

1. Gibt es allgemeine Kriterien, an denen sich bemessen lässt, wie sich die menschenrechtliche Situation in einem Land positiv oder negativ verändert?
2. In welchem konzeptionellen Verhältnis stehen Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte? Welche methodischen und inhaltlichen Schnittmengen gibt es? Verändert ein menschenrechtlicher Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit die entwicklungspolitische Zielsetzung?
3. Welche Länder sind aus Ihrer Sicht positive Beispiele dafür, dass Gelder der Entwicklungszusammenarbeit maßgeblich zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in einem Land beigetragen haben?
4. In welchen Ländern ist das Gegenteil zu beobachten, dass also die Gelder der Entwicklungszusammenarbeit von korrupten, menschenrechtsfeindlichen Regimes missbraucht werden?
5. Wie könnte man sicherstellen, dass die Entwicklungszusammenarbeit nicht direkt oder indirekt zur Stabilisierung von menschenrechtsfeindlichen Regierungen genutzt werden kann?
6. Bleibt vor dem Hintergrund der massiven Ausweitung des neueren Instrumentes der finanziellen Zusammenarbeit Budgethilfe die Einforderung von Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit noch möglich?
7. Welche Folgen hat das zunehmende Engagement Chinas auf dem afrikanischen Kontinent für die Menschenrechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit? Führt dieses Engagement erkennbar dazu, dass sich Länder umorientieren, weg von Geberländern, die auf die Einhaltung der Menschenrechte pochen, hin zu China, das den Menschenrechten bisher keine große Bedeutung in seiner Außenpolitik zukommen lässt?

Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

8. Welche Schlussfolgerungen wurden aus den Erfahrungen mit dem "Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2004-2007" gezogen?
9. Die Einhaltung der Menschenrechte stellt eines der Konditionalitätskriterien für deutsche entwicklungspolitische Unterstützung in einem Land dar. Wie wird in der Praxis damit umgegangen?

10. Wie wird in deutschen staatlichen und nicht-staatlichen Entwicklungsorganisationen der Menschenrechtsansatz verankert? Gibt es ausreichende Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal? Gibt es menschenrechtsbezogene Evaluierungen von Entwicklungsvorhaben bzw. ein regelmäßiges Monitoring?
11. Wird ein menschenrechtlicher Ansatz bei der Gewährung von deutscher Entwicklungszusammenarbeit präzise auf das in dem einzelnen Nehmerland vorhandene Anforderungsprofil in Wirtschaft, Regierung und Gesellschaft zugeschnitten?
12. Welche Konsequenzen erfolgen, wenn menschenrechtliche Konditionalitätskriterien nicht eingehalten werden? Wie häufig kommt es in der Praxis tatsächlich zu „negativen Sanktionen“, das heißt zu einer Verminderung / Einstellung von EZ?
13. Wie wurde im Fall Ugandas verfahren, welches die Bundesregierung durch Kofinanzierung eines Weltbank-Armutskredites mit einem Gesamtvolumen von 12 Millionen € unterstützt, obgleich die schlechte governance-performance des Landes dies nicht rechtfertigt?
14. Besteht in der Bundesrepublik eine Kohärenz zwischen dem Menschenrechtsansatz der Entwicklungspolitik mit den Zielsetzungen anderer Politikbereiche wie der Außenpolitik oder der Außenwirtschaftspolitik? Wenn nicht, welche Bemühungen gibt es, (mehr) Kohärenz herzustellen?
15. Ist die Organisation unserer Bundesressorts in den Bereichen Menschenrechte und Entwicklungspolitik optimal aufeinander abgestimmt? Wo sehen Sie Defizite?
16. In welchem Maß wird die Bundesregierung den menschenrechtlichen Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit in Zukunft fortführen? Werden die Mittel für diesen Ansatz ausgeweitet?

#### Der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit der EU / VN

17. Wie wird von der EU und den VN bzw. von den Entwicklungsbanken der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt?
18. Welche großen Übereinstimmungen / Unterschiede in Bezug auf den menschenrechtlichen Ansatz gibt es zwischen den verschiedenen Gebern und Durchführungsorganisationen, welche Formen der Kooperation bestehen, und wie lässt sich die Kooperation in Bezug auf die Implementierung menschenrechtsrelevanter Aspekte verbessern?